

**Prüfungsordnung der Universität Münster  
für das weiterbildende Masterstudium „Sportmanagement“ (mit integriertem Zertifikatsstudium Sportmanagement)  
vom 24. November 2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG –) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. 2024, S. 1222), hat die Universität Münster die folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Ziel des Studiums**
- § 3 Hochschulgrad**
- § 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen/Bewerberauswahl**
- § 5 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienumfang, Leistungspunkte**
- § 6 Aufbau des Studiums, Studieninhalte, Modulbeschreibungen**
- § 7 Prüfungs- und Studienleistungen; Anmeldung, Zulassung, Bewertung und Nachteilsausgleich**
- § 8 Die Masterarbeit**
- § 9 Erwerb des Hochschulgrades, Ermittlung der Gesamtnote**
- § 10 Versäumnis, Ordnungsverstoß**
- § 11 Ungültigkeit der Prüfung**
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen**
- § 13 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 14 Prüfungsausschuss**
- § 15 Prüfende und Beisitzende**
- § 16 Abschlusszeugnis und Verleihung des Hochschulgrades**
- § 17 Aberkennung des Hochschulgrads**
- § 18 Einsicht in die Studienakten**
- § 19 Zertifikat**
- § 20 Inkrafttreten und Geltungsbereich, Übergangsregelungen**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen für das weiterbildende Masterstudium „Sportmanagement“ an der Universität Münster mit gem. § 19 dieser Prüfungsordnung integriertem Zertifikatsstudium „Sportmanagement“.

**§ 2  
Ziel des Studiums**

Das Masterstudium „Sportmanagement“ ist ein weiterbildendes Masterstudium. Das Studium dient der wissenschaftlichen Vertiefung und der berufsbezogenen Ergänzung von Fachkenntnissen und Erfahrungen durch praxisbezogene Lehrangebote und Studienformen im Bereich Sportmanagement für Studierende, die gem. § 4

Abs. 1 bereits ein wissenschaftliches Studium absolviert und Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit gewonnen haben. Die Studierenden erwerben wesentliche Kompetenzen zur Führung von Unternehmen und Institutionen im Sport in Zeiten des gesellschaftlich-technologischen Wandels. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Fähigkeit, Wachstumschancen zu identifizieren und zu realisieren. Darüber hinaus steht die Entwicklung von Managementqualitäten im Vordergrund des Studiums, um den veränderten Rahmenbedingungen und Aufgabenstellungen erfolgreich zu begegnen.

### **§ 3 Hochschulgrad**

Bei erfolgreicher Erbringung der für das Masterstudium erforderlichen Prüfungsleistungen verleiht die Universität Münster nach § 66 Abs. 1 und 6 HG den Hochschulgrad „Master of Business Administration“ (MBA).

### **§ 4 Zugangs und Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Auf Antrag werden Bewerber\*innen zum weiterbildenden Masterstudiengang „Sportmanagement“ zugelassen, die

- a) an einer Hochschule im In- oder Ausland einen einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne von Abs. 2 erworben haben,
- b) über eine qualifizierte einschlägige, mindestens einjährige Berufserfahrung verfügen und
- c) die Prüfung zum weiterbildenden Masterstudiengang „Sportmanagement“ nicht endgültig nicht bestanden haben und hierüber eine entsprechende Erklärung abgeben.

Die unter a), b) und c) genannten Voraussetzungen sind ausschließlich schriftlich nachzuweisen.

Bewerber\*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben und deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen die für den Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Einzelheiten bezüglich der Erforderlichkeit bzw. dem Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse folgen aus den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Als erster berufsqualifizierender Abschluss werden an einer Hochschule mit Diplom, Master, Magister, Bachelor oder einem gleichwertigen Abschlussgrad abgeschlossene wissenschaftliche Studiengänge mit nachgewiesenem Erwerb von mindestens 240 LP anerkannt, wobei bis zu 60 LP aufgrund der unter a) bis d) genannten beruflichen Qualifikationsleistungen angerechnet werden können. Die Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen.

Als Qualifikationsleistungen anrechenbar sind insbesondere:

- a) Theoretisches Fachwissen, nachgewiesen durch absolvierte Fort- und Weiterbildungen im Bereich Sport, Betriebswirtschaftslehre und Marketing sowie Digitalisierung, IT, Medien-, Rechts- und Kommunikationswissenschaft. Außerdem können berufsbegleitend absolvierte Prüfungen angerechnet werden.
- b) Praktisches Fachwissen, nachgewiesen durch einschlägige Tätigkeiten mit Bezug zum Studiengang. Absolvierte Praktika oder Berufsausbildungen können angerechnet werden, wenn sie inhaltlichen Bezug zum Studiengang aufweisen.
- c) Berufliche Handlungskompetenzen (z.B. Führung von Mitarbeitern und Gruppen, Managementaufgaben im Team, Übernahme von (Finanz-)Verantwortung, Treffen von Entscheidungen, selbstständiges Handeln)  
Besondere Kompetenzen (z.B. Lösung komplexer Problemstellungen, Einsatz praktischer Fertigkeiten, Kreativität und Innovation, Kommunizieren von Ideen, Problemen, Lösungen)

Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen. Eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

- (3) Die Überprüfung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen obliegt dem Prüfungsausschuss (§ 14 dieser Prüfungsordnung). Er kann die Zulassung unter dem Vorbehalt aussprechen, dass ein gültiger Studienvertrag mit der Professional School- Universität Münster vorgelegt wird.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung wird der Bewerberin/dem Bewerber vom Prüfungsausschuss mittels schriftlichen Bescheids bekannt gegeben, der von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihrer/seiner Stellvertretung unterschrieben wird. Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, ist dieser Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 5

### **Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienumfang, Leistungspunkte**

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt 3 Semester, diese Zeit schließt die Abschlussprüfung mit ein.
- (2) Das Masterstudium kann i.d.R. alle 12 Monate aufgenommen werden. Die konkreten Termine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Mit mindestens ausreichenden (4,0) Prüfungs- und Studienleistungen zu jedem Modul einschließlich der Masterarbeit erwerben die Studierenden Leistungspunkte (LP). Für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind insgesamt 60 LP zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelaustung der\*des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. Für den Erwerb eines LP wird ein Arbeitsaufwand von 25 Stunden zugrunde gelegt. Das Gesamtvolume des Masterstudiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 1.500 Stunden. Das Studium hat einen Umfang von 209 Stunden in Form von Präsenzlehrveranstaltungen. Auf das Selbststudium entfallen 1.291 Stunden. Ein LP entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).
- (4) Die im Präsenzstudium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten werden erweitert und vertieft durch projektorientierte Hausarbeiten und Fallstudien sowie ein Selbststudium der Studierenden anhand der dafür vorgegebenen Literatur und von bereitgestelltem Material.

## § 6

### **Aufbau des Studiums, Studieninhalte, Modulbeschreibungen**

- (1) Das Lehrprogramm des Masterstudienganges ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in Lernzielen festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Sie umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte und setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest. Dabei besteht jedes Modul aus einer Präsenzphase und einer Phase des Selbststudiums. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) Das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Sportmanagement setzt sich aus 6 Modulen einschließlich einer Projektarbeit (Modul 5) und der Masterarbeit (Modul 6) zusammen. Die Module werden in Veranstaltungsblöcken von je 3 Tagen angeboten. Präsenzveranstaltungen finden i.d.R. in Münster statt.  
Die Präsenzveranstaltungen werden in Form von praktischen Übungen, Seminaren oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen angeboten.
- (3) Das Modul 6 besteht aus einer Masterarbeit gem. § 8 dieser Prüfungsordnung, womit das Studium abschließt.

- (4) Das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Sportmanagement umfasst neben der Masterarbeit das Studium der im Anhang zu dieser Prüfungsordnung enthaltenen Module gemäß den dortigen Modulbeschreibungen, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung sind.
- (5) Die Lehrveranstaltungen der Module zielen darauf ab, in verschiedenen Management-Fachgebieten mit Relevanz für die Sportbranche möglichst umfassende Kenntnisse zu vermitteln, einen Einblick in die vielfältigen Methoden, Fragestellungen und Problemlösungen der Gebiete zu geben und die Studierenden zu befähigen, aus den in den Gebieten verfügbaren vielfältigen wissenschaftlichen Erkenntnissen diejenigen auszuwählen, die für höchst unterschiedliche Problemstellungen in der Praxis von Bedeutung sind. Einige der Lehreinheiten sind dem Erwerb persönlicher Arbeitstechniken gewidmet.
- (6) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. Sofern die Modulbeschreibungen weitere Anforderungen bestimmen, ist deren Erbringung ebenfalls Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls. Der Erwerb von Leistungspunkten nach Maßgabe der Modulbeschreibungen setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.
- (7) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (8) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die\*der Studierende über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (9) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.
- (10) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen und legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

## § 7

### **Prüfungs- und Studienleistungen; Anmeldung, Zulassung, Bewertung und Nachteilsausgleich**

- (1) Module sind in der Regel mit nur einer Prüfung abzuschließen. Prüfungsleistungen im Rahmen eines Leistungspunktesystems werden benotet. Für ein Modul werden Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Prüfungen sind im Regelfall Modulabschlussprüfungen (MAPs) oder Modulteilprüfungen (MTPs). In der Modulabschlussprüfung werden die Lernergebnisse des Moduls abgeprüft. „Abschluss“ bezieht sich dabei auf die Gesamtheit der Lernergebnisse. Für Modulteilprüfungen gilt, dass jede Teilprüfung für sich genommen bestanden werden muss und dass festgelegt werden muss, mit welchem Anteil sie in die Modulnote eingeht. Die Modulteilprüfungen prüfen in Summe die Lernergebnisse des Moduls ab. Sofern in den Modulbeschreibungen mehr als eine Prüfungsform vorgesehen ist, so wird die zu absolvierende Prüfungsform jeweils zum Beginn des Moduls vom Prüfungsausschuss bekannt gemacht.
- (2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen. Die Prüfungen im Rahmen der Module werden studienbegleitend abgenommen; mit Ihnen soll die\*der Kandidierende nachweisen, dass sie\*er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln die einschlägigen Sachverhalte darstellen, Probleme des Faches erkennen sowie adäquate Wege zu einer wissenschaftlich fundierten Lösung finden kann. Die jeweiligen Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgelegt und frühzeitig bekannt gegeben. Innerhalb des in dieser Prüfungsordnung einschließlich der Modulbeschreibungen eröffneten Rahmens legt der Prüfungsausschuss i.d.R. mindestens 2 Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistungen für alle zu prüfenden Personen der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest und gibt sie bekannt. Dabei kann jede Prüfungsleistung auch in Form einer Gruppen-

arbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der\*des einzelnen Kandidierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Zudem können alle Prüfungen auch als elektronische Prüfung oder als digitale Prüfung durchgeführt und ausgewertet werden; sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nur mit schriftlichem Einverständnis der\*des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüfenden bzw. Beisitzenden erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung. Darüber hinaus können für die Module mit nur wenigen Studierenden mündliche Prüfungen an die Stelle von Klausuren treten, deren Dauer je Kandidat\*in 30 Minuten beträgt. In dem Fall wird die Entscheidung für die mündliche Prüfung ebenfalls durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden getroffen, was frühzeitig erfolgen soll und so rechtzeitig bekanntzugeben ist, dass die\*der Kandidierende von ihrem\*seinem Rücktrittsrecht gem. Absatz 3 Gebrauch machen kann.

- (3) Bezüglich der Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen gilt die\*der Studierende, sofern die Voraussetzungen gem. § 4 erfüllt sind und in den Modulbeschreibungen nichts Abweichendes geregelt ist, mit der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module als für die zugehörige Modulabschlussprüfung angemeldet und zugelassen. Die\*der Studierende kann sich bis 4 Wochen vor einem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen davon abmelden; in dem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der studierenden Person darüber, zu welchem Folgetermin sie\*er angemeldet und zugelassen wird. Für Wiederholungsprüfungen und im Falle des endgültigen Nichtbestehens gilt § 12. Soweit bezüglich eines Moduls Wahlmöglichkeiten bestehen und die jeweilige Modulbeschreibung nichts Abweichendes regelt, ist mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung die Wahl verbindlich erfolgt; ein nachfolgender Wechsel beziehungsweise die freiwillige Mehrerbringung von Leistungen sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die Inanspruchnahme von Wiederholungsversuchen.

- (4) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:  
 1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)  
 2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)  
 3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)  
 4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)  
 5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht genügt)  
 Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; Die Noten „0,7“, „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind dabei ausgeschlossen.  
 Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn ihre Gesamtnote mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 8 Abs. 10.

- (5) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen; für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 8 Abs. 10. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

- (6) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden spätestens zwei Wochen, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens 10 Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen. Für die Masterarbeit gilt § 8 Abs. 11.

- (7) Macht ein\*e Studierende\*r glaubhaft, dass sie\*er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der\*des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht. Bei Entscheidungen nach Satz 1 und 2 ist auf Wunsch der\*des Studierenden die\*der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der\*des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die\*der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen. Der Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 und 2 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise. Der Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 und 2 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken. Soweit eine Studierende auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Sätze 1 bis 6 entsprechend.
- (8) In schriftlichen Arbeiten, die als Studien- oder Prüfungsleistung erbracht werden, müssen die Stellen der Arbeiten, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die\*die Kandidat\*in fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie\*er die schriftliche Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Nach Vorgabe der\*des Prüfer\*in sind schriftliche Arbeiten zum Zwecke der optionalen Plagiatskontrolle zusätzlich auch in geeigneter digitaler Form einzureichen. Die\*Der Kandidat\*in fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre\*seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.

## § 8

### Die Masterarbeit

- (1) Das Modul 6 besteht aus einer schriftlichen Prüfung in Form der Masterarbeit. Die Masterarbeit hat einen Umfang von 20 LP.
- (2) Zur Masterarbeit wird auf Antrag beim Prüfungsausschuss zugelassen, wer
- vom Prüfungsausschuss nach § 4 zum Masterstudiengang „Sportmanagement“ zugelassen ist,
  - die Module 1 bis 5 mit der Note von 4,0 (ausreichend) oder besser bestanden hat und
- (3) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Wird die Zulassung versagt, erteilt die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (4) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die\*der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich Sportmanagement nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (5) Die Masterarbeit wird von einer\*einem gemäß § 15 bestellten Prüfenden ausgegeben und betreut. Für die Wahl der\*des Themenstellerin\*Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die\*der Studierende ohne Rechtsanspruch ein Vorschlagsrecht. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der\*des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die Geschäftsstelle gemäß § 14 Abs. 7. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 5 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit (40 - 50 Seiten) sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann.

- (7) Auf begründeten Antrag der\*des Studierenden kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der\*des Studierenden entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der\*des Studierenden oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin\*des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin\*des eingetragenen Lebenspartners oder einer\*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägeren, wenn diese\*dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die\*der Studierenden das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satzes 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die\*der Studierende die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 12.
- (8) Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die/Der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.
- (9) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form einzureichen, wobei eine frist- und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist eingebracht werden. Welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird von dem Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Die\*Der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre\*seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.
- Der Abgabezeitpunkt der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 10 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (10) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Eine\*r der Prüfenden soll diejenige\*derjenige sein, die\*der das Thema gestellt hat. Die\*der zweite Prüfende wird von dem Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 7 Abs. 4 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 9 Abs. 2, Satz 2 und 3 ermittelt, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von dem Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (11) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll zehn Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens zwölf Wochen nicht überschreiten.

## § 9

### **Erwerb des Hochschulgrades, Ermittlung der Gesamtnote**

- (1) Zum Erwerb des Grades “Master of Business Administration” (MBA) muss:

- a) die Zulassung zur Masterarbeit nach § 8 Abs. 2 erteilt worden sein.
  - b) die Masterarbeit mit mindestens 4,0 „ausreichend“ bewertet worden sein.
  - c) jedes Modul nach § 6 Abs. 4 bestanden worden sein.
- (2) Die Gesamtnote des Abschlusszeugnisses ergibt sich als mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtetes Mittel aus den Noten der Module einschließlich der Masterarbeit. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.

Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:

- 1,0 – 1,5 sehr gut
- 1,6 – 2,5 gut
- 2,6 – 3,5 befriedigend
- 3,6 – 4,0 ausreichend
- 4,1 – 5,0 nicht ausreichend

Zusätzlich zur Gesamtnote wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

## § 10

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Zulassung zur Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Rücktritt ist nur aus triftigem Grund möglich. Über die Anerkennung eines wichtigen Grundes sowie über einen Ersatztermin entscheidet der Prüfungsausschuss. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*der eingetragenen Lebenspartnerin\* Lebenspartners oder einer\*/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese\* dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht; sofern die Universität Münster eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.  
Bei Krankheit der\*des Studierenden kann die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der\*dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die\*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer\*einem Vertrauensärztin\*Vertrauensarzt verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn die\*der Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der\*dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen\*Vertrauensärzten der Universität Münster, unter denen sie\*er wählen kann, mitzu teilen.
- (4) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung der Tatsachen wird von den jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. In schwerwiegenderen Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung als für nicht bestanden erklären. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

- (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als insgesamt mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

## § 11

### **Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Täuscht die zu prüfende Person bei einer Prüfung und wird dies nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Der betroffenen Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Hinsichtlich des Hochschulgrades gilt §17.

## § 12

### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen der Mastermodule 1 bis 5 können auf Antrag beim Prüfungsausschuss zweimal im Rahmen des regulären Veranstaltungsverlaufs wiederholt werden, die Masterarbeit einmal. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss für die Wiederholung einer Prüfung, die nicht bestanden wurde, auch außerhalb des regulären Veranstaltungsverlaufs ansetzen. Wird eine Prüfungsleistung oder die Masterarbeit im letzten Wiederholungsversuch nicht bestanden, ist das Modul sowie die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und der Hochschulgrad gemäß § 3 wird endgültig nicht verliehen. Letztmalige Wiederholungsprüfungen von Prüfungsleistungen der Module 1 bis 5 sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Dabei ist die einzelne Bewertung entsprechend § 7 Abs. 4 vorzunehmen; anschließend wird die Gesamtnote für die jeweilige letztmalige Wiederholungsprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 ermittelt. Für die Bewertung von letztmaligen Wiederholungsprüfungen der Masterarbeit gilt § 8 Absatz 10.
- (2) Hat ein\*e Studierende\*r das Masterstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr\*ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium endgültig nicht bestanden ist. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

## § 13

### **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Universität Münster oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

- (2) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der\*des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaren Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) Werden bestandene Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, so werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte ohne Note gutgeschrieben. Eine Berücksichtigung in der Gesamtnote erfolgt nicht. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für solche Leistungen, die in einem anderen weiterbildenden Studium der Universität Münster oder in Studiengängen der Universität Münster erbracht worden sind; diese werden mit der erbrachten Note anerkannt. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreter\*innen zu hören.
- (10) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

## § 14

### Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss., Der Prüfungsausschuss besteht aus drei hauptamtlich an der Universität Münster tätigen Hochschullehrenden, einer\*eines akademischen Mitarbeitenden und einer\*einem Studierenden. Die Amtszeit der Hochschullehrenden beträgt drei Jahre, die Amtszeit der\*des akademischen Mitarbeitenden und der\*des Studierenden ein Jahr.

- (2) Der Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretende. Wiederwahl ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Hochschullehrenden die\*den Vorsitzende\*n und deren\*dessen ständige\*n Vertreter\*in.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der vorsitzenden Person oder deren Stellvertretung und einem Hochschullehrenden mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist. Im Fall des Absatzes 6, letzter Satz ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn die vorsitzende Person oder deren Stellvertretung und ein weiteres nichtstudentisches Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der jeweiligen vorsitzenden Person bzw. deren Stellvertretung den Ausschlag. Bei Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 2 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche. Außerdem gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung; Hierzu sollen in oder vor den entsprechenden Sitzungen regelmäßig Stellungnahmen der\*des für das Zertifikatsstudium zuständigen Studienkoordinator\*Studienkoordinators eingeholt werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Er kann seine Aufgaben für alle Regelfälle durch Beschluss der\*dem Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheitspflicht. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die\*den Vorsitzende\*Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

## § 15

### **Prüfende und Beisitzende**

- (1) Die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Die Bestellung der Beisitzenden kann auf die jeweils zuständigen Prüfenden delegiert werden.
- (2) Prüfer\*in kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur\*Zum Beisitzenden kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüfenden und Beisitzenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für schriftliche Prüfungsleistungen können akademische Mitarbeitende im Auftrag der Prüfenden Aufgaben entwerfen und Vorkorrekturen durchführen.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor einer\*einem Prüfenden in Gegenwart einer\*eines Beisitzenden abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die prüfende Person die beisitzende Person zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der prüfenden und beisitzenden Person zu unterzeichnen ist. Für Wiederholungsprüfungen gilt § 12.
- (6) Studierenden des gleichen Studienganges soll bei mündlichen Prüfungen, unter der Voraussetzung, dass sie nicht die inhaltsgleiche Prüfung ablegen müssen, die Teilnahme als Zuhörende ermöglicht werden, sofern nicht ein\*e Kandidierende\*r widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidierenden.
- (7) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer prüfenden Person bewertet. Wiederholungsprüfungen sind gem. § 12 zu bewerten. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 8 Abs. 10.

## § 16

### **Abschlusszeugnis und Verleihung des Hochschulgrades**

- (1) Über die Gesamtnote des Masterstudiums wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt. Darüber hinaus werden das Thema und die Note der Masterarbeit aufgenommen. Das Zeugnis ist von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.
- (2) Mit erfolgreichem Abschluss aller Mastermodule einschließlich der Masterarbeit erhält die\*der Absolvent\*in eine Urkunde, mit der die Universität Münster den akademischen Grad eines „Master of Business Administration“ (MBA) verleiht. Die Aushändigung der Urkunde berechtigt die\*den Empfänger\*in, den in § 3 dieser Prüfungsordnung genannten Hochschulgrad zu führen. Die Urkunde wird von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.
- (3) Zusammen mit dem Abschlusszeugnis und der Urkunde wird der\*dem Masterabsolvent\*in eine Zusammenfassung der Studieninhalte (Diploma Supplement) ausgehändigt.

## § 17

### **Aberkennung des Hochschulgrads**

- (1) Der gemäß § 16 Abs. 2 erworbene akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 11 gilt entsprechend.
- (2) Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 18

### **Einsicht in die Studienakten**

Der\*dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre\*seine Arbeiten, die Gutachten der Prüfenden und die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. Der Antrag ist spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen; dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit. § 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

## § 19

### **Zertifikat**

- (1) Gemäß den Regelungen dieser Prüfungsordnung kann ein Zertifikat „Sportmanagement“ erworben werden. Das in den Masterstudiengang „Sportmanagement“ integrierte, weiterbildende Zertifikatsstudium ist auf die spezifische wissenschaftliche Vertiefung und berufsbezogene Ergänzung von Fachkenntnissen und Erfahrungen durch praxisbezogene Lehrangebote und Studienformen auf dem Gebiet des Sportmanagements für Personen mit den in [§ 4 Abs. 1](#) genannten Voraussetzungen ausgerichtet. Diese sollen in ausgewählten Bereichen ein tieferes Wissensverständnis über das Sportmanagement erwerben und erlangen in diesen ein eingehendes Verständnis aktueller Forschungsstände an der Schnittstelle von Management und Sport. Darüber hinaus steht die Entwicklung von Managementqualitäten im Vordergrund des Studiums, um den Rahmenbedingungen und Aufgabenstellungen von Unternehmen und Institutionen im Sport erfolgreich zu begegnen.
- (2) Die Universität Münster stellt auf Antrag ein Zertifikat „Sportmanagement“ gem. § 62 Abs. 4 HG über die erfolgreich absolvierten Prüfungen von 2 der im Anhang zu dieser Prüfungsordnung aufgeführten Module 1 - 4 aus, wenn
  - a) die antragstellende Person gem. Abs. 4 a) zum Zertifikatsstudium „Sportmanagement“ zugelassen ist und
  - b) 2 der im Anhang zu dieser Prüfungsordnung aufgeführten, gem. Abs. 3 c) auszuwählenden Module 1 – 4 erfolgreich abgeschlossen und 16 LP erworben wurden.

Der Antrag gilt mit dem Antrag auf Zulassung zum Zertifikatsstudium „Sportmanagement“ als gestellt. Er kann, sofern die Voraussetzungen gem. a) und b) vorliegen, auch von bereits zum Masterstudiengang Sportmanagement zugelassenen Studierenden gestellt werden. In dem Fall gilt, abweichend von Abs. 4 c), dass diese mit dem Antrag auf Zulassung zum Zertifikatsstudium angeben müssen, welche der im Rahmen ihres Masterstudiums zu absolvierenden Module sie für den Erwerb des Zertifikats auswählen, sowie, dass die Wahl mit der Zulassung zum Zertifikatsstudium verbindlich ist und ein Wechsel der aus den Modulen 1 – 4 gewählten 2 Module ausgeschlossen ist.

- (3) Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung dieser beiden Module erbracht worden ist und wird von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät versehen. Mit dem Zertifikat wird der\*dem Absolvierenden ein Zeugnis über die Gesamtnote sowie über die besuchten Module mit den entsprechend erbrachten Leistungen und Bewertungen ausgehändigt, das von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät versehen wird.
- (4) Für das Zertifikatsstudium und die darin nach Wahl der Studierenden zu absolvierenden 2 Module
  - a) gilt § 4 entsprechend hinsichtlich der Bewerbung, des Zugangs und der Zulassung,
  - b) gilt § 5 entsprechend mit den Maßgaben, dass die Regelstudienzeit 12 Monate beträgt und die Teilnehmenden mit mindestens ausreichenden (4,0) Prüfungs- und Studienleistungen zu dem jeweiligen Modul Leistungspunkte (LP) erwerben, wobei für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums insgesamt 16 LP zu erwerben sind, das Gesamtvolumen des Zertifikatsstudiums 400 h entspricht und auf das Präsenzstudium 96 Stunden entfallen sowie auf das Selbststudium 304 Stunden,
  - c) gelten § 6 und § 7 entsprechend mit den Maßgaben, dass sich das Studium aus 2 der im Anhang zu dieser Prüfungsordnung enthaltenen Module 1 – 4 nach Wahl der Teilnehmenden zusammensetzt, wobei die Auswahl für das Zertifikatsstudium 2 Module nicht überschreiten darf und - vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2, vorletzter und letzter Absatz - jeweils durch schriftlichen Antrag der teilnehmenden Person an den Prüfungsausschuss erfolgt, der bis 6 Wochen vor dem Beginn der Lehrveranstaltungen des damit ausgewählten Moduls zu stellen ist. Danach ist die Wahl verbindlich und ein Wechsel des gewählten Moduls im Rahmen des Zertifikatsstudiums ist ausgeschlossen,
  - d) gilt § 9 entsprechend mit den Maßgaben, dass zum Erwerb des Zertifikats das Bestehen von allen gem. c) zu absolvierenden Prüfungen mit mindestens der Note 4,0 „ausreichend“ und der Erwerb von 16 LP erforderlich ist sowie dass die Gesamtnote für das Zertifikat aus dem mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Mittel der Leistungen aus den Noten der 2 gewählten Module gebildet wird,
  - e) gelten die § 10 – 15, § 16 Abs. 1 und 3 sowie § 18 entsprechend.

## § 20

### **Inkrafttreten und Geltungsbereich, Übergangsregelungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Universität Münster in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Sportmanagement nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen. Darüber hinaus gilt Sie für alle Teilnehmenden des Zertifikatsstudiums „Sportmanagement“, die das Zertifikatsstudium nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen.

- (3) Für Studierende des weiterbildenden Masterstudiengangs Sportmanagement, die das Studium vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, gilt sie ab dem Sommersemester 2028, es sei denn, dass sie vorher schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, voll umfänglich nach dieser Prüfungsordnung weiter zu studieren.

## Anhang: Modulbeschreibungen

### Modul 1 Strategisches Management im Sport

<b>Studiengang</b>	<b>Master of Business Administration (MBA) Sportmanagement</b>
<b>Modul</b>	<b>Strategisches Management im Sport</b>
<b>Modulnummer</b>	1

<b>1 Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	8
Workload (h) insgesamt	200
Dauer des Moduls	2 x 3 Tage (1 Semester)
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2 Profil</b>	
<b>Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum</b>	
Das Modul „Strategisches Management im Sport“ befasst sich mit Entscheidungen und Maßnahmen, welche zu einem nachhaltigen Erfolg von Unternehmen im Allgemeinen und von Sportinstitutionen im Besonderen beitragen. Ziel ist es, die Problemlösungsfähigkeiten und sozialen Interaktionsfähigkeiten der Teilnehmenden zu stärken.	
<b>Lehrinhalte</b>	
Das Modul „Strategisches Management im Sport“ beantwortet die Grundfrage des strategischen Managements: Wie ist es trotz Wettbewerb möglich, einen dauerhaften überdurchschnittlichen Unternehmenserfolg zu erzielen? Das Modul kombiniert die beiden bekanntesten Strategieansätze: die marktorientierte und die ressourcenorientierte Strategielehre. Während die marktorientierte Strategielehre die Chancen und Risiken des externen Marktumfeldes betrachtet, analysiert die ressourcenorientierte Strategielehre die Stärken und Schwächen der internen Ressourcenausstattung. Der marktorientierte Ansatz behandelt die Beeinflussung der Wettbewerbskräfte durch geeignete Wettbewerbsstrategien. Der ressourcenorientierte Ansatz betont die Wichtigkeit, unternehmensspezifische Ressourcen zu entwickeln und einzusetzen, u.a. durch ein High-Performance Management. Das Modul behandelt die Management-Herausforderungen in einer VUCA-Welt. In einem hochvolatilen und unsicheren Umfeld sind dynamische Fähigkeiten und das Erkennen resp. das schnelle Reagieren auf radikale Wandel entscheidend. Geeignete Governance-Strukturen für Sportorganisationen sowie Nachhaltigkeitsstrategien und CSR im Sport werden ebenfalls thematisiert. Im Themenbereich „Diversity Management“ beschäftigen wir uns mit den Vor- und Nachteilen resp. den Kontextfaktoren von heterogenen Teams. Ebenfalls Bestandteil des Moduls sind sportökonomische Überlegungen.	
<b>Lernergebnisse</b>	
Die Studierenden ...	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ sind in der Lage, eine Analyse und Bewertung der Marktpotenziale selbstständig zu erarbeiten.</li> <li>▪ sind befähigt, zur Analyse und Bewertung von Positionierungsmöglichkeiten und der internen Strategieumsetzung von Unternehmen im Allgemeinen und von Sportinstitutionen im Besonderen.</li> <li>▪ kennen die Notwendigkeit der Entwicklung von dynamischen Fähigkeiten in einer VUCA-Welt.</li> <li>▪ verstehen die Trade-offs im Bereich „Diversity Management“.</li> <li>▪ kennen grundlegende sportökonomische Überlegungen.</li> </ul>	

<b>3 Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Strategisches Management im Sport	P	48	152
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
Keine Wahlmöglichkeiten					

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Klausur	90 Minuten	-	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			8/60		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.		
	Keine				

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmeveraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

<b>6 Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jährlich
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Stephan Nüesch

<b>7 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Strategic management in sports
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Strategic management in sports

## 2. Sportmarketing &amp; Digitalisierung

<b>Studiengang</b>	<b>Master of Business Administration (MBA) Sportmanagement</b>
<b>Modul</b>	<b>Sportmarketing &amp; Digitalisierung</b>
<b>Modulnummer</b>	2

<b>1 Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	8
Workload (h) insgesamt	200
Dauer des Moduls	2 x 3 Tage (1 Semester)
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2 Profil</b>	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Ziel des Moduls ist es, den Teilnehmenden wesentliche Kenntnisse in Bezug auf den Einsatz marktorientierter Organisationsentwicklung als Führungskonzept in Sportinstitutionen zu vermitteln. Hierbei steht neben der Analyse, Auswahl und Ansprache von Stakeholdern die Identifikation, die Schaffung und das Management von Werten als Mittel der erfolgreichen Differenzierung von Mitbewerbern im Markt, im Fokus.	
Lehrinhalte	
<p>Den Studierenden werden die Besonderheiten des Markenmanagements von Unternehmen verschiedener Wertschöpfungsstufen und Branchen vermittelt. Dabei wird z.B. vertiefend auf das Markenmanagement in Vereinen und Verbänden eingegangen.</p> <p>Im Rahmen des Moduls wird diskutiert, wie das Aufkommen neuer und sozialer digitaler Medien das Management von Marken, Vereinen und Produkten beeinflusst. Die Studierenden lernen anhand zahlreicher Cases und Praxisbeispiele, welche Maßnahmen auf instrumenteller, kultureller und organisationaler Ebene geeignet sind, die Erfolgspotenziale der Digitalisierung zu nutzen.</p> <p>Die Studierenden erhalten einen generellen Einblick in die Möglichkeiten der datenbasierten Entscheidungsfindung im Marketing. Anhand von Fallbeispielen wird die Wichtigkeit von Daten für den Marketing-Entscheidungs-Prozess erörtert und Datenquellen entlang der Marketing-Wertschöpfungskette identifiziert. Hierbei erhalten die Studierenden ein Verständnis über die Möglichkeiten und Limitationen diverser Datenquellen und die Nutzungsmöglichkeiten von Daten in Bezug auf die Ausgestaltung der Marketinginstrumente in Sportorganisationen. Es werden spezifische Key Performance Indikatoren identifiziert und ausgewertet.</p> <p>Weitere Lehrinhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Strategisches Marketing</li> <li>▪ Markenmanagement von Vereinen und Verbänden</li> <li>▪ Social Media Marketing</li> <li>▪ Merchandising im Sportbusiness</li> <li>▪ Experience Management</li> <li>▪ Big Data und AI im Sport</li> <li>▪ Sports Analytics: Nutzung von Daten im Leistungssport</li> </ul>	
Lernergebnisse	
Die Studierenden ...	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ kennen das grundlegende methodische Rüstzeug der modernen Markenführung und definieren insbesondere das Konzept der identitätsbasierten Markenführung.</li> <li>▪ entwickeln ein Verständnis des Strategischen Marketing.</li> </ul>	

- verbinden die Führung von Marken mit der marktorientierten Unternehmensführung von Vereinen und Verbänden.
- wenden die erlernten Prinzipien des Kommunikationsmanagements zur Gestaltung klassischer und digitaler Medien an.
- entwickeln ein Verständnis für das Phänomen Marke und sind in der Lage, strategische und operative Merchandisingmaßnahmen im Einklang mit der Markenführung zu planen erfolgreich umzusetzen und wirkungsvoll zu überprüfen.
- lernen wichtige und relevante Datenquellen für Marketingentscheidungsprozesse zu identifizieren und die Eignung, Qualität und den Wert von Daten für Marketingentscheidungen kritisch zu bewerten.
- sind in der Lage, anhand von Daten wichtige Marketing-Entscheidungen datenbasiert zu bewerten und diese in die Entscheidungsprozesse ihrer Unternehmung einzubinden.
- können Probleme des Strategischen Marketing gemeinsam mit anderen Personen analysieren und Lösungsansätze entwickeln.

<b>3 Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Sportmarketing & Digitalisierung (Block 1 & 2)	P	48	152
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
Keine Wahlmöglichkeiten					

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Hausarbeit	6 Wochen/18 - 24 Seiten	-	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			8/60		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
	Keine				

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevervoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

<b>6 Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jährlich
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Ann-Kristin Kupfer

<b>7 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Sportmarketing & digitalization
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Sportmarketing & digitalization

### 3. Operatives Management im Sport

<b>Studiengang</b>	<b>Master of Business Administration (MBA) Sportmanagement</b>
<b>Modul</b>	<b>Operatives Management im Sport</b>
<b>Modulnummer</b>	3

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)	8
Workload (h) insgesamt	200
Dauer des Moduls	2 x 3 Tage (1 Semester)
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
<b>Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum</b>	
<p>Ziel des Moduls ist es, die Teilnehmenden in die Lage zu versetzen, die wichtigen Aspekte des operativen Managements und Innovationsmanagements in Bezug auf die Schaffung von Wert für die Kundinnen und Kunden durch Produkte und Dienstleistungen zu kennen und anzuwenden. Dieses Modul vermittelt den Teilnehmenden wie junge und etablierte Unternehmen die Erfolgswahrscheinlichkeit ihrer Tätigkeiten in Sportorganisationen signifikant erhöhen können. Es werden Strategien erörtert, die als Grundlage für Wettbewerbsvorteile dienen und darauf aufbauend untersucht, welche Strukturen die Identifikation und Kommerzialisierung von Innovationen fördern.</p>	
<b>Lehrinhalte</b>	
<p>Die Studierenden erhalten einen Überblick über die organisationalen und rechtlichen Rahmenbedingungen für Sportorganisationen. Sie erhalten einen umfassenden Überblick über die Grundlagen des Finanzmanagements und Controllings.</p> <p>Weitere Lehrinhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Operatives Management</li> <li>▪ Geschäftsmodell-Innovationen</li> <li>▪ Gründung und Entwicklung von Start-ups</li> <li>▪ Grundlagen des Finanzmanagements und Controllings</li> <li>▪ (Sport-)Recht</li> <li>▪ Spenden- und Zuwendungsmanagement</li> <li>▪ Vermögensverwaltung</li> </ul>	
<b>Lernergebnisse</b>	
<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ sind in der Lage, finanzielle Ströme und Zuwendungen zu generieren und zu organisieren.</li> <li>▪ kennen die rechtlichen Bestimmungen und können rechtliche Herausforderungen identifizieren.</li> <li>▪ sind vertraut mit dem Finanzmanagement und dem Controlling für Sportorganisationen und können aktuelle Herausforderungen in diesen Bereichen identifizieren.</li> <li>▪ können aktuelle Herausforderungen der strategischen Geschäftsmodell-Innovationen diskutieren und konkrete Umsetzungsstrategien zur Förderung von Innovationen anwenden.</li> <li>▪ können Innovationsquellen innerhalb und außerhalb der Unternehmensgrenzen identifizieren.</li> </ul>	

<b>3</b>	<b>Aufbau</b>
----------	---------------

Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Operatives Management im Sport (Block 1 & 2)	P	48	152
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
Keine Wahlmöglichkeiten					

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Klausur	90 Minuten	-	100
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			8/60		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.		
	keine				

5	Voraussetzungen		
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine		
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht		

6	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jährlich		
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. David Bendig	FB 04	

7	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine		
Modultitel englisch	Operational management in sports		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Operational management in sports		

## 4. Leadership im Sport

<b>Studiengang</b>	<b>Master of Business Administration (MBA) Sportmanagement</b>
<b>Modul</b>	<b>Leadership im Sport</b>
<b>Modulnummer</b>	4

<b>1 Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)	8
Workload (h) insgesamt	200
Dauer des Moduls	2 x 3 Tage (1 Semester)
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2 Profil</b>	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul vermittelt praxisrelevante und zielorientierte Strategien für Führung in zukunftsfähigen Organisationen. Die Führungskompetenz der Studierenden wird gesteigert, sodass die Wirksamkeit der individuellen Führungsleistung mit Blick auf die Gestaltung von Führungssystemen und den eigenen Führungsstil erhöht wird.</p> <p>Hinsichtlich der Steuerung und Motivierung zur Erreichung von Arbeitszielen werden vertiefende Kenntnisse psychologischer Prozesse und Wirkfaktoren vermittelt.</p> <p>Die Gestaltung von Führungssystemen, die Führung von einzelnen Personen und Teams sowie die Fähigkeit zur <u>Selbstführung</u> werden somit in komplexen Situationen, im Umgang mit hohen Anforderungen möglich.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Im Modul „Leadership im Sport“ wird vermittelt, wie Führung vor dem Hintergrund komplexer Herausforderungen und sich dynamisch verändernder Rahmenbedingungen im Sport so gestaltet werden können, dass sie wirksam werden kann. Zentral ist dabei die Betrachtung der Führungsperson und des Führungssystems. Dabei setzen sich die Studierenden insbesondere mit unterschiedlichen Rollenbildern einer Führungskraft auseinander und reflektieren dabei ihr eigenes Führungsverständnis. Insbesondere werden die Herausforderungen der Digitalisierung im Arbeitsumfeld sowie spezifische Erfolgsfaktoren von Führung im Spitzensport thematisiert.</p> <p>Weitere Lehrinhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Leadership – Führungsperson und Führungssystem</li> <li>▪ Teammanagement und High Performance Culture</li> <li>▪ (Sport-)Ethik und Verantwortung in Führungssituationen</li> <li>▪ Führungsmethoden und -instrumente</li> <li>▪ Digital Leadership</li> <li>▪ Veränderungs-, Projekt- und Konfliktmanagement</li> <li>▪ Selbstmanagement, Selbstreflexion und Resilienz</li> <li>▪ Rhetorik und Kommunikationsfähigkeiten</li> <li>▪ Stress- und Gesundheitsmanagement</li> </ul>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden ....</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ können verschiedene Führungskonzepte erläutern und voneinander abgrenzen.</li> <li>▪ sind in der Lage, geeignete Führungskonzepte für spezifische Anforderungen im Bereich des Sports auszuwählen und zu adaptieren.</li> </ul>	

- kennen Herausforderungen und Chancen der Digitalisierung von Führung und Projektmanagement und können diese anlassbezogen gewichten.
- reflektieren ihre eigenen Fähigkeiten und Präferenzen, wodurch sie ihren eigenen Führungsstil weiter ausbilden.
- reagieren souverän auf komplexe Herausforderungen und stärken dadurch nachhaltig die Resilienz der geführten Person(en) als auch ihre eigene.
- erkennen situationsabhängig die Notwendigkeit zur Veränderung ihrer Führungsstrategie.
- wissen um verschiedene Optionen in der Gestaltung von Führungssystemen.
- sind in der Lage, Veränderungsprozesse zu begleiten und mit den einhergehenden Konflikten souverän umzugehen.

<b>3 Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/W P)	Workload (h)	
1	Seminar/ Vorlesung / Fallstudie	Leadership im Sport	P	48	152
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
Keine Wahlmöglichkeiten					

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatori- sche Anbindung an LV Nr.	Gewich- tung Modulnote
1	MAP	Fallstudienpräsentation mit Q&A Session	20 - 25 min		100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			8/60		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatori- sche Anbindung an LV Nr.	
	keine				

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmeveraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

<b>6 Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jährlich
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Julia Backmann
	FB 04

<b>7 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Leadership in sports
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Leadership in sports

## 5. Projektarbeit &amp; Präsentation

<b>Studiengang</b>	<b>Master of Business Administration (MBA) Sportmanagement</b>
<b>Modul</b>	<b>Projektarbeit &amp; Präsentation</b>
<b>Modulnummer</b>	5

<b>1 Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)	8
Workload (h) insgesamt	200
Dauer des Moduls	2 Tage / 6 Wochen (semesterübergreifend)
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2 Profil</b>	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Die in den bisherigen Lehrveranstaltungen erlernten Konzepte und Methoden werden in einem praxisorientierten Projekt mit unterschiedlichen und wechselnden Themen angewandt. Die Studierenden erhalten ein 0,5-tägiges Seminar zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten. Die Projektarbeit wird von den Studierenden im Selbststudium erstellt. Für die Präsentation der Projektarbeit wird ein Temin festgelegt (1,5 Präsenzstunden) an dem alle Studierenden teilnehmen und ihren Vortrag halten.	
Lehrinhalte	
In der Projektarbeit werden praxisrelevante Themen wissenschaftlich aufgearbeitet, die aus dem Arbeitsumfeld der Studierenden stammen oder sich aus der aktuellen Forschung ergeben. Die Studierenden schreiben eine Projektarbeit und halten dazu einen Vortrag. Die Kenntnisse und Methoden, die in den vorangestellten Modulen erlernt wurden, werden mit der Projektarbeit vertieft und auf praktische und/oder wissenschaftliche Fragestellungen angewendet.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden ...	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ sind in der Lage, zu einer speziellen Problemstellung im Sportmanagement auf der Basis wissenschaftlicher Literatur eine eigene Problemlösung zu erarbeiten.</li> <li>▪ beherrschen das grundlegende methodische bzw. systematische Rüstzeug, um den direkten Bezug der Lehrinhalte zur betrieblichen Praxis herzustellen und auf diese Weise das Gelernte kritisch zu hinterfragen.</li> <li>▪ können Forschungsbedarfe analysieren und kommunizieren.</li> <li>▪ können selbstständig Arbeiten (z.B. Erschließung eines Themengebiets) unter Einhaltung der Zeitvorgaben.</li> <li>▪ beherrschen das grundlegende Rüstzeug der wissenschaftlichen Diskursfähigkeit (mündlich und/oder schriftlich) und sind in der Lage, die relevanten Ergebnisse zielgruppengerecht zu präsentieren.</li> </ul>	

<b>3 Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	P	4	20
2	Projektarbeit	Präsentation	P	12	164
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
Keine Wahlmöglichkeiten					

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Projektarbeit	10 Wochen/8-12 Seiten		80%
2	MTP	Präsentation	30 Minuten		20%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			8/60		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
	keine				

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevervoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

<b>6 Angebot des Moduls</b>		
Turnus/Taktung		Jährlich
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Stephan Nüesch	FB 04

<b>7 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Project & presentation
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Introduction to scientific work LV Nr. 2: Presentation

## 6. Masterarbeit

<b>Studiengang</b>	<b>Master of Business Administration (MBA) Sportmanagement</b>
<b>Modul</b>	<b>Masterarbeit</b>
<b>Modulnummer</b>	6

<b>1 Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	3
Leistungspunkte (LP)	20
Workload (h) insgesamt	500
Dauer des Moduls	5 Monate
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2 Profil</b>	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Aufbauend auf den in Modul 1-5 erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten werden diese in diesem Modul weiter gefestigt, indem die Studierenden eine umfassendere wissenschaftliche Arbeit entwerfen und verfassen. Gleichzeitig vertiefen die Studierenden ihre wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse im Bereich Sportmanagement exemplarisch an einer wissenschaftlichen Fragestellung im Rahmen ihrer Masterarbeit.	
Lehrinhalte	
Im Rahmen der Masterarbeit beschäftigen sich die Studierenden mit aktuellen Problemstellungen im Bereich Sportmanagement. Die so entstehenden Arbeiten stellen aufgrund der Synthese von profunder Praxiserfahrung der Verfasserinnen und Verfasser und des im Studium vermittelten Wissens einen wertschöpfenden Input für mannigfaltige Institutionen im Sportbereich dar. Das Thema der Masterarbeit kann sich aus den behandelten Fachgebieten sowie aus dem beruflichen Umfeld der Studierenden ergeben.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden sind nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit in der Lage, ...	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ eine anwendungs- oder forschungsbezogene wissenschaftliche Fragestellung zu einer konkreten Problemstellung des Sportmanagements zu identifizieren, abzugrenzen und Hypothesen aufzustellen;</li> <li>▪ diese unter Anwendung von Fachwissen und wissenschaftlicher Methoden zu analysieren, zu beurteilen bzw. zu lösen und Handlungssimplikationen zu entwerfen;</li> <li>▪ einschlägige Beiträge zur Forschung und Berufspraxis kritisch zu analysieren und ihre Relevanz für die eigene Fragestellung einzuschätzen;</li> <li>▪ die Ergebnisse in einer vorgegebenen Frist unter Anwendung wissenschaftlicher Standards angemessen darzustellen und kritisch zu bewerten und</li> <li>▪ zentrale Entwicklungslinien des betreffenden Faches zu erkennen und einzuschätzen.</li> </ul>	

<b>3 Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)	Selbststudium (h)
1	Masterarbeit	Masterarbeit	P	0	500
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
Keine Wahlmöglichkeiten					

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Masterarbeit	5 Monate/40-50 Seiten		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		20/60			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
	Keine				

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevervoraussetzungen	Vgl. § 8 Abs.2
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

<b>6 Angebot des Moduls</b>		
Turnus/Taktung		Jährlich
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Stephan Nüesch	FB 04

<b>7 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Masterthesis
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Masterthesis

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 29.Oktobe 2025.Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 24. November 2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels